

VI. Gewerbe.

1. Das Personal der Gewerbebetriebe überhaupt und der Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen insbesondere, nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 6 und 7.)

Vorbemerkungen.

1. Die mit der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 verbundene gewerbestatistische Aufnahme erstreckte sich auf alle Industrie (Handwerks-, Fabrik-, Hausindustrie), Handels- und Verkehrsgewerbe, mit Einschluß von Kunst- und Handelsgärtnerei, gewerbmäßiger Thierzucht (d. h. von Bienen, Seidenraupen, Singvögeln, Hunden etc.) und Fischerei, Bergbau, Sütten und Salinen, Bau-, künstlerischen und Kunstgewerben, Bank- und Versicherungswesen, Versteigerung, Verleihung und Stellenvermittlung, Dienstmannsunternehmen, Beherbergungs-, Bekleidungs- und Schankgewerben. Insbesondere waren auch zu berücksichtigen die Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, die in Straf- und Besserungsanstalten auf deren Rechnung betriebenen Gewerbe, sowie die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Steinbruch, Siegelei, Torfstich etc. Dagegen waren von der Aufnahme ausgeschlossen: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutzhire, ärztliches und geburts-hilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schausstellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, außerdem der Post- und Eisenbahn-Betrieb.

2. Diese Aufnahme sollte die Verbreitung der verschiedenenartigen Gewerbe feststellen und geeignete Unterlagen zur Beurtheilung der Betriebsverhältnisse innerhalb derselben beschaffen. Zu dem Ende wandte sie sich an die Vorsteher der gewerblichen Betriebe (Unternehmungen, Geschäfte), von denen sie auch über das im Betriebe beschäftigte Personal Angaben verlangte.

Auf Grund der letzteren ist die nachstehende Uebersicht aufgestellt worden, welche in Spalte 2, 6, 10 etc. (bezw. auch in Spalte 4, 8, 12 etc.) für jede Gewerbe-gruppe und für die Gewerbe im ganzen die Gesamtzahl der gewerblich thätigen Personen angiebt und in Spalte 3, 7, 11 etc. (bezw. auch in Spalte 5, 9, 13 etc.) das speziell in den mehr als 5 Gehülfen verwendenden Betrieben beschäftigte Personal ersichtlich macht.

3. Hierbei kommen als Gewerbtthätige in Betracht: alle in den Betriebsstätten, d. h. in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen (auch denjenigen der selbständigen Hausindustriellen, d. h. der in ihrer

eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeitenden Gewerbetreibenden), Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben, ferner auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, sowie die als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute, Packer etc. oder auch in der Behausung der Kunden für Lohn arbeitenden Personen.

Die in der Uebersicht gegebenen Zahlen umfassen die Geschäftsleiter (als solche sind auch die selbständigen Hausindustriellen angesehen), das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal und die sonstigen Gehülfen, zu welchen letzteren auch die Lehrlinge, die gewöhnlichen Arbeiter (ohne berufsmäßige Vorbildung), das gewerbliche Gesinde, sowie die regelmäßig im Gewerbe arbeitenden Familienglieder und Dienstboten gerechnet sind.

4. Die in der Hausindustrie beschäftigten Personen sind nach denjenigen Angaben, welche die selbständigen Hausindustriellen über die in ihrem Betriebe beschäftigten Personen gemacht haben, nicht aber nach den Angaben der Auftraggeber der Hausindustrie (d. h. derjenigen Geschäfte, von denen aus Hausindustrielle Beschäftigung erhalten) in Ansatz gebracht.

5. Jede Person kommt nur einmal zur Nachweisung und zwar am Orte des Betriebes, in welchem sie thätig ist. Wenn eine Person mehrere Erwerbsthätigkeiten ausübt, so ist sie bei demjenigen Gewerbebetriebe nachgewiesen, in welchem sie mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig ist. Bei kombinierten Betrieben (z. B. Spinnerei und Färberei, Maschinenfabrik und Eisengießerei), deren Personal zeitlich bald in dem einen, bald in dem anderen der vereinigten Gewerbszweige Verwendung findet, sind die Personen, soweit sich das hat bewirken lassen, auf die verschiedenen Zweige des Gesamtbetriebes nach Verhältniß ihrer Leistung in denselben vertheilt, event. aber sämmtlich dem hauptsächlichsten Gewerbszweige zugerechnet worden.

6. Die Zahl der Personen giebt den mittleren Bestand im Jahre bezw. — bei den zu gewissen Jahreszeiten ruhenden Gewerben — in der Betriebsperiode (Saison, Kampagne) an.

7. In Betreff der örtlichen Vertheilung der gewerbtthätigen Personen ist zu erwähnen, daß dieselben stets nach dem Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem sie beschäftigt sind, zur Nachweisung gelangen.